

EH 022

Besondere Vereinbarung für die Eigenheimversicherung

Wohnen Klassik mit Unterversicherungsverzicht

Berechnung der Versicherungssumme für den Unterversicherungsverzicht:

(gilt auch im Falle einer allfällig bestehenden Mitversicherung)

Die Berechnungsgrundlage für die Versicherungssumme ist die Quadratmeteranzahl der verbauten Fläche des Gebäudes (Nutzfläche), folgende Mindestwerte inkl. Mwst. pro m² gelten:

- für Keller (sofern nicht als Wohn- oder Hobbyraum adaptiert) € 650,--
- pro Stockwerk € 1.850,--
- ausgebautes Dachgeschoss € 1.190,--

Die daraus errechnete Versicherungssumme ist zugleich die Höchstentschädigungssumme, zu der der Schaden ohne Einrechnung einer etwaig bestehenden Unterversicherung voll ersetzt wird (Unterversicherungsverzicht).

Stellt sich jedoch im Schadensfall heraus, dass die Quadratmeteranzahl des versicherten Gebäudes, aufgegliedert nach den einzelnen Nutzungsbereichen größer ist, als die der Berechnung der Versicherungssumme zugrunde liegende Quadratmeteranzahl, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Fläche zur Nutzfläche.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung je Nutzungsbereich nicht mehr als 10 % beträgt oder die Versicherungssumme für das Gebäude mindestens dem Versicherungswert entspricht.

Prämienfreie Vorteile im Rahmen der Versicherungssumme:

1. Allgemein:

- 1.1. Auf dem Versicherungsgrundstück befindliche Nebengebäude sind bis 10 % der Versicherungssumme des beantragten Eigenheimes mitversichert (ausgenommen Gebäude mit offensichtlichen ernsten Mängeln bzw. baufällige Gebäude).
- 1.2. Einheitliche Prämiensätze unabhängig von Bauart und Dachung

2. Feuer:

- 2.1. 10 % Aufräum-, Abbruch-, Feuerlösch-, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten und Sonderabfallkosten sind auf 1. Risiko mitversichert.
Die Beseitigung von Kontaminiertem Erdreich ist jedoch nur bis 25 % dieser Summe innerhalb dieser Summe mitversichert.
- 2.2. Schäden an Einfriedungen und Kulturen durch Brand, Blitzschlag, Explosion und durch fremde, unbekannte Kfz sind auf 1. Risiko mitversichert.
- 2.3. Schäden an versicherten Gebäuden durch fremde, unbekannte Kfz sind auf 1. Risiko mitversichert.
- 2.4. Schäden durch indirekte Blitzschläge an Schwimmbadversorgungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück und an Elektro- und Gasinstallationen, Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Alarmanlagen, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge und außerhalb des Gebäudes auf dem versicherten Grundstück befindliche Betätigungsgeräte für Tore, Türen, Hauswasserversorgungsanlagen, Torsprech- und Gegensprechanlagen, einschließlich der dazugehörigen Installationen sind bis € 4.000,-- auf 1. Risiko mitversichert.
- 2.5. Antennenanlagen aller Art auf dem Versicherungsgrundstück sind auf 1. Risiko subsidiär mitversichert.
- 2.6. Solaranlagen auf dem Versicherungsgrundstück sind auf 1. Risiko mitversichert.

- 2.7. Schwimmbadabdeckungen aller Art (Folien, Glaskuppeln usgl.) sind auf 1. Risiko mitversichert
- 2.8. Schäden an privaten Kfz, Anhängern und Booten in der Garage und am Versicherungsgrundstück sind bis € 7.500,- zum Zeitwert auf 1. Risiko subsidiär mitversichert
- 2.9. Bei ersatzpflichtigen Feuerschäden sind Mehrkosten (Mietkosten) für Ersatzeigenheim oder Ersatzwohnung gleicher Art, Größe und Lage, sofern eine Beschränkung auf die benutzbar gebliebenen Teile des Gebäudes nicht zumutbar ist bis 2 % der Versicherungssumme, maximal auf 6 Monate auf 1. Risiko mitversichert.
- 2.10. Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach ersatzpflichtigen Schäden aufgrund gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder sonstiger technischer Vorschriften sind bis € 1.500,-- auf 1. Risiko mitversichert.
- 2.11. Merkur-Trostpflaster (ohne Selbstbehalt):
Übersteigt in einem deckungspflichtigen Versicherungsfall der Schaden den Betrag von € 4.000,- ersetzt die Merkur-Versicherung für anfallende Mehrkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, Aufwendungen bis € 400,-- auf 1. Risiko insoweit nicht bereits Anspruch auf Ersatz nach Maßgabe der AFB besteht.

3. Sturm:

- 3.1. 10 % Aufräum-, Abbruch-, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten und Sonderabfallkosten sind auf 1. Risiko mitversichert.
Die Beseitigung von Kontaminiertem Erdreich ist jedoch nur bis 25 % dieser Summe innerhalb dieser Summe mitversichert.
- 3.2. Schäden an Einfriedungen und Kulturen, ausschließlich durch Sturm (Windgeschwindigkeit über 60 km/h) und Hagel sind bis € 1.500,-- pro Schadensfall auf 1. Risiko mitversichert.
- 3.3. Antennenanlagen aller Art auf dem Versicherungsgrundstück sind auf 1. Risiko subsidiär mitversichert.
- 3.4. Solaranlagen auf dem Versicherungs-Grundstück sind auf 1. Risiko mitversichert.
- 3.5. Schwimmbadabdeckungen aller Art (Folien, Glaskuppeln usgl.) sind bis € 2.000,- auf 1. Risiko mitversichert
- 3.6. Schäden am versicherten Gebäude durch Erdbeben, Überschwemmungen (aus fließenden und stehenden Gewässern) inkl. Starkregen und daraus resultierender Rückstau, Vermurungen sind bis € 5.000,-- auf 1. Risiko mitversichert. Starkregen liegt vor, wenn binnen 5 Minuten mehr als 5 Liter Regen pro Quadratmeter oder in der Stunde mehr als 17 Liter Regen pro Quadratmeter fällt.
- 3.7. Schäden am versicherten Gebäude durch Lawinen (ausgenommen Dachlawinen) sind bis € 5.000,-- mitversichert.
- 3.8. Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach ersatzpflichtigen Schäden aufgrund gesetzlicher, baubehördlicher oder sonstiger technischer Vorschriften sind bis € 1.500,-- auf 1. Risiko mitversichert.
- 3.9. Bei ersatzpflichtigen Sturmschäden sind Mehrkosten (Mietkosten) für Ersatzeigenheim oder Ersatzwohnung gleicher Art, Größe und Lage, sofern eine Beschränkung auf die benutzbar gebliebenen Teile des Gebäudes nicht zumutbar ist bis 2 % der Versicherungssumme, maximal auf 6 Monate auf 1. Risiko mitversichert
- 3.10. Merkur-Trostpflaster (ohne Selbstbehalt):
Übersteigt in einem deckungspflichtigen Versicherungsfall der Schaden den Betrag von € 4.000,-, ersetzt die Merkur-Versicherung für anfallende Mehrkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, Aufwendungen bis € 400,-- auf 1. Risiko insoweit nicht bereits Anspruch auf Ersatz nach Maßgabe der ASTB besteht.

4. Haftpflicht:

- 4.1. Umweltstörung gem. Art. 6 AHWG mit 10 % der Pauschalversicherungssumme für Sachschäden im Rahmen der Pauschalversicherungssumme inkl. Ölrisiko bis Lagervolumen 10.000 Liter (Lagerung, Einbringung, Beförderung und Verwendung von Mineralölprodukten). Für die Lagerung von Mineralölprodukten in größerem Umfang ist eine Haftungserweiterung möglich.

- 4.2. Kein Selbstbehalt für die Umwelthaftung gem. Art. 6 AHWG bzw. Art. 11 EHWG.
- 4.3. Eindringen von Niederschlagswasser (ausgenommen Rückstau, Hochwasser, Vermurung, Überschwemmung und Gefahren, die gemäß ASTB versichert werden können) mit 10 % der Pauschalversicherungssumme gem. Besondere Vereinbarung BVH 3.
- 4.4. Schäden am versicherten Gebäude einschließlich, Grund- u. Kellermauern und Fundamente inkl. Erdreich des versicherten Grundstückes durch Austreten von Mineralöl aus undichten Öltanks oder Ölleitungen bis € 2.200,-
- 4.5. Bauherrenrisiko im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gemäß HP 090. Sofern Schäden an Dritten durch Eigenregiearbeiten bzw. Nachbarschaftshilfe verursacht werden bzw. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Erschütterungen und Verstaubungen sind diese im Rahmen der Pauschalversicherungssumme bis € 10.000,- mitversichert.

5. Leitungswasser:

- 5.1. Austritt von Leitungswasser aus wasserführenden Fußboden-, Wand- und Deckenheizungen, Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sowie wasserführende Zu- und Ableitungen zu bzw. von den genannten Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück sind im Rahmen der für diesen Vertrag geltenden Bedingungen auf 1. Risiko mitversichert.
- 5.2. Für Schwimmbecken im od. auf dem Gebäude entfällt der Risikozuschlag.
- 5.3. Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach ersatzpflichtigen Schäden aufgrund gesetzlicher, baubehördlicher oder sonstiger technischer Vorschriften sind bis € 1.500,-- auf 1. Risiko mitversichert.
- 5.4. Aufräum-, Abbruch-, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten und Sonderabfallkosten sind bis 10 % der Versicherungssumme auf 1. Risiko mitversichert (Entsorgung Kontaminiertes Erdreich 25 % davon).
- 5.5. Entwertung für Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff (AWB Art. 8.1.2.) nur, wenn der Zeitwert unter 40 % des Neuwertes liegt (Neuwertklausel).
- 5.6. Bei ersatzpflichtigen Leitungswasserschäden sind Mehrkosten (Mietkosten) für Ersatzwohnung oder Ersatzwohnung gleicher Art, Größe und Lage, sofern eine Beschränkung auf die benutzbar gebliebenen Teile des Gebäudes nicht zumutbar ist bis 2 % der Versicherungssumme, maximal auf 6 Monate auf 1. Risiko mitversichert
- 5.7. Merkur-Trostpflaster (ohne Selbstbehalt):
Übersteigt in einem deckungspflichtigen Versicherungsfall der Schaden den Betrag von € 4.000,- ersetzt die Merkur-Versicherung für anfallende Mehrkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, Aufwendungen bis € 400,-- auf 1. Risiko insoweit nicht bereits Anspruch auf Ersatz nach Maßgabe der AWB besteht.